

lfd. Nr.	Name/Anschrift	Datum	Hinweise/Einwendungen	Stellungnahme der Stadtverwaltung
1	Landesbetrieb Straßenwesen	23.06.06	Zu dem Vorhaben haben wir bereits in Bezug auf die Straßenplanung „Eichwerderring“ eine Stellungnahme abgegeben. Bezüglich der mit dem Bebauungsplan im Zusammenhang stehenden beabsichtigten Umstufung der Bundesstraße verweisen wir auf die erforderlichen Querschnitte für die Fahrbahn und der Geh- und Radwege hin. Die erforderliche Gesamtbreite ist bei der Festsetzung der Grenze des Bebauungsplanes zu beachten. Auf die erforderliche Zustimmung des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen für eine beabsichtigte Umstufung wird hingewiesen. Da die Umgestaltung der Breiten Straße zur verkehrsberuhigten Zone in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem B-Plan steht, ist auf dieses Vorhaben einschließlich der geplanten verkehrlichen Nutzung zu verweisen. In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die Knoten Friedensbrücke und Eichwerderstraße/Breite Straße einzubeziehen. Die angestrebte zukünftige Verkehrsführung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Knoten.	Die Stellungnahme ist in ihren Aussagen teilweise überholt. Der Landesbetrieb Straßenwesen plant die Knotenumbauten unterdessen selber. Die Einbeziehung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Eine Umstufung des EWR zur Bundesstraße wird durch den Landesbetrieb nicht befürwortet mit Verweis auf die Planungen zur B 167 n. Der VEP 2008 teilt die östliche Altstadtumfahrung in die Klasse der Gemeindestraßen ein. Damit ist die Absicht der Gemeinde auf Aufstufung des EWR zur Bundesstraße aufgegeben.
2	Landespolizei Brandenburg	21.07.06	Aus polizeilicher Sicht sollten Verkehrsflächen entsprechend ihrer Zweckbestimmung geplant und baulich gestaltet werden (§ 9 BauGB) d.h. die örtlichen und baulichen Voraussetzungen müssen der zukünftigen Nutzung entsprechen. Planungsziel ist hier die Verlagerung des gesamten Verkehrs einer Bundesstraße, dementsprechend sollten die Straßenbreiten und Kurvenradien geplant und gebaut werden. Die Grundmaße der STZVO müssen dabei Beachtung finden; z.B. Lastzüge: Länge 18,00 m Breite 2,50 m (ohne Spiegel) mit einem Wendekreisradius von 12,50 m. Diese	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bauliche Gestaltung des EWR richtet sich nach der Funktion der Straße, die der VEP 2008 bestimmt und der RAS 06, der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen sowie anderer Richtlinien. Verlagert werden 2/3 des Gesamtverkehrs.

- Bericht über die frühzeitige Behördenbeteiligung
zur ABPU-Sitzung am 10.11.2009 / zur StVV-Sitzung am 26.11.2009

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 130 "Eichwerderring"

			Fahrzeuge müssen sich im „Normalfall“ alltäglich begegnen können ohne Schaden zu nehmen bzw. den Gehweg zu überfahren.	
3	Landesumweltamt Brandenburg	11.07.06	Immissionsschutz: Durch das Vorhaben sind Auswirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und Luftschadstoffe auf den Menschen zu erwarten. Diese Auswirkungen sind zu ermitteln. Zum Umfang und Detaillierungsgrad gebe ich Ihnen Folgendes bekannt. <u>Lärm:</u> Im Landesumweltamt liegt das schalltechnische Gutachten vom 28.08.2004 der Fa. Akustik und Ingenieur Consult GbR vor, in dem die Auswirkungen der Planung betrachtet wurden. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV darstellt. Zur Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wurden die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzrichtlinie VLärmSchR 97 betrachtet. Ich weise darauf hin, dass bei diesem Bauleitplanverfahren das allgemeine Abwägungsgebot maßgebend ist. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden bei Überschreitung der in der Bauleitplanung anzuwendenden Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ sowie der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV die Auswirkungen des Vorhabens als erheblich belästigend im Sinne von § 3 BImSchG bewertet. Ich verweise auf die VDI 3722 die Wirkungen von Verkehrsgeräuschen beinhaltet. Unter Berücksichtigung der ermittelten Beurteilungspegel sind weitere Maßnahmen der Lärminderung zu ermitteln. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen	Den Anregungen des LUA folgend, sind bereits Untersuchungen zu den Auswirkungen des Planvorhabens erfolgt. Im Jahr 2009 sind auf Grundlage des aktuellen Verkehrsmodells 2009 das schalltechnische Gutachten 2004 überarbeitet worden und eine aktuelle Schallimmissionsprognose erstellt worden. Mit Aufstellung des Luftreinhalteplanes im Jahr 2007 erfolgten erstmalig Berechnungen zur Luftschadstoffsituation. Weitere Untersuchungen laufen gegenwärtig. Auf Grundlage des aktuellen Verkehrsmodells 2009 wird prognostisch die Luftschadstoffsituation erneut ermittelt und erschütterungstechnische Untersuchungen durchgeführt. Im Zuge des weiteren Bebauungsplanverfahren wird ein Schallschutzkonzept erarbeitet mit der Zielstellung, weitere Maßnahmen zur Lärminderung zu ermitteln, um die größtmögliche Annäherung an die Grenzwerte der Lärmvorsorge zu erreichen. Der Stadtbereich, der vom Vorhaben betroffen ist, wird planungsrechtlich eher einem Mischgebiet gerecht. Zukünftig sollen sich kleinere gewerbliche Unternehmen stärker als bisher innenstadtnah ansiedeln, und den zentralen Versorgungsbereich mit weiterer Handwerkskunst und Dienstleistungen ergänzen und aufwerten. In der gegenwärtigen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden die Entwicklungsziele der östlichen Altstadt diskutiert.

- Bericht über die frühzeitige Behördenbeteiligung
zur ABPU-Sitzung am 10.11.2009 / zur StVV-Sitzung am 26.11.2009

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 130 "Eichwerderring"

			Beurteilung dieses Vorhabens gibt die 16. BImSchV einen Anhalt dafür, wo die kritische Grenze der Verkehrsbelastung besteht. Der sich darstellende Konflikt zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und dem Schutzanspruch der angrenzenden Bebauung ist im Rahmen der Bauleitplanung zu lösen. Im Flächennutzungsplan erfolgte die Darstellung einer Wohnbaufläche in diesem Bereich. In der Prognose wurde der Schutzanspruch der Bebauung als Mischgebiet bewertet. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist eine Aussage zur Planungsabsicht hinsichtlich zur Entwicklung dieser Flächen zu treffen. <u>Erschütterungen:</u> Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen vom 17. Mai 2005 (ABl. Brandenburg Nr. 23 vom 15.06.2005, S. 642) ein Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz. Eine gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Erschütterungsimmissionen auf bauliche Anlagen und auf Menschen in Gebäuden als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Mit der Erschütterungsleitlinie werden Regelwerke sachverständiger Organisationen präzisiert. In dieser Leitlinie werden Empfehlungen für die Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen durch landgebundenen Verkehr auf Menschen in Gebäuden gegeben. Bei Einhaltung der entsprechenden Immissionswerte sind Gebäudeschäden nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen. Eine darüber hinausgehende Bewertung von Schäden an Gebäuden wird nicht vorgenommen.	
--	--	--	---	--

- Bericht über die frühzeitige Behördenbeteiligung
zur ABPU-Sitzung am 10.11.2009 / zur StVV-Sitzung am 26.11.2009

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 130 "Eichwerderring"

			Im Nahbereich von Straßen mit Schwerverkehr sind Belästigungen durch Erschütterungen nicht generell auszuschließen. Das Ausmaß der Erschütterungen ist neben der Art der Deckenausbildung der angrenzenden Wohnhäuser entscheidend von der Art des Untergrundes abhängig. Bei einer Beurteilung von Verkehrserschütterungen an bestehenden Straßen können im Einzelfall folgende Beurteilungskriterien berücksichtigt werden: - Höhe und Häufigkeit der Immissionswertüberschreitungen und deren Verursacher - Vermeidbarkeit von Immissionswertüberschreitungen (zum Beispiel Einhaltung des Standes der Technik unter anderem bei der Einbindung von Kanaldeckeln und Regenentwässerungen). <u>Luftschadstoffe:</u> Die Rahmenrichtlinie zur Luftqualität zusammen mit den beiden ersten Tochter-Richtlinien sind durch die Novelle der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft - 22. BImSchV vom 11.09.2002, BGBl. I S. 3626 vom 17.09.2002 in deutsches Recht umgesetzt worden. Kraftverkehrsbezogene Immissionswerte (Konzentrationswerte) Die 23. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 16.12.1996 (BGBl. I S. 1962) wurde inzwischen durch die 33. BImSchV vom 14. Juli 2004 aufgehoben, weil durch die Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26.09.2002 (BGBl. 3830-3855) der als Rechtsgrundlage dienende § 40 Abs. 2 geändert wurde und weil durch die gleichzeitige Novellierung der 22. BImSchV zeitgleich die beiden ersten EG-Tochter-Richtlinien zur Luftqualität in deutsches Recht umgesetzt worden sind. Hiermit werden u.a.	
--	--	--	---	--

- Bericht über die frühzeitige Behördenbeteiligung
zur ABPU-Sitzung am 10.11.2009 / zur StVV-Sitzung am 26.11.2009

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 130 "Eichwerderring"

		09.08.06	Grenzwerte für Stickstoffdioxid und Feinstaub (PM₁₀) festgelegt. Durch diese neuen strengen Partikelgrenzwerte wird implizit auch die Rußbelastung im verkehrsnahen Bereich begrenzt. Die Kfz-bedingten Luftschadstoffimmissionen sind auf Grundlage des Merkblattes über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLus 02) Ausgabe 2005 abzuschätzen. Wasserwirtschaft: <i>Hydrologie Grundwasser / Oberflächenwasser</i> Im Untersuchungsraum befindet sich eine Grundwassermessstelle des Landesmessnetzes. Messstellenname: Eberswalde, Marienstr./ Bollwerkstr. . Die genannte Messstelle ist zu erhalten und zu schützen. Der ungehinderte Zugang der vom Landesumweltamt eingesetzten Pegelbeobachter und Techniker zu der Messstelle ist zu gewährleisten. Sollte sich herausstellen, dass durch die Bauplanung der Rückbau der Messstelle (s. DVGW Regelwerk, W 135) unumgänglich ist, ist diese an einem hydrogeologisch vergleichbaren Standort zu versetzen. In diesem Fall ist das Landesumweltamt Brandenburg, Fachbereich RO 5.2, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt/Oder zu verständigen. Die entstehenden Kosten sind durch den Bauträger zu erstatten bzw. in der Vorplanung zu berücksichtigen. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes werden von der Planung nicht berührt. Unabhängig von den Landesmessstellen sind errichtete Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu	Die wasserwirtschaftlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--	----------	---	---

- Bericht über die frühzeitige Behördenbeteiligung
zur ABPU-Sitzung am 10.11.2009 / zur StVV-Sitzung am 26.11.2009

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 130 "Eichwerderring"

			berücksichtigen. Der Bestandsschutz ist in diesem Fall zu prüfen. Um Überplanungen auszuschließen, ist beim Auffinden nicht zuordenbarer hydrologischer und hydrogeologischer Messstellen das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost, Fachbereich RO 5.2, Müllroser Chaussee 50, in 15236 Frankfurt/Oder zu informieren. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstückes gem. § 115 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (Gbl. Teil I, Nr. 22, Seite 302) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl.I/14 S. 301) verpflichtet, Messstellen auf Anordnung durch die zuständige Wasserbehörde zu dulden. Das heißt im Einzelnen, dass mit der Ausweisung und Abgrenzung von Planflächen die notwendige Errichtung und der Betrieb von Messanlagen des Gewässerkundlichen Landesdienstes (Pegel, Abfluss-, Grundwasser- u.a. Messstellen) sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen nicht eingeschränkt werden darf und zu dulden ist. Aus hydrologischer Sicht bestehen keine Einwände zum Vorhaben. Gewässergüte Oberflächenwasser/Grundwasser <i>Gewässergüte Oberflächengewässer</i> Aus unserer Sicht ergeben sich keine weiteren Anforderungen an den Untersuchungsrahmen. <i>Gewässergüte Grundwasser</i> Grundwasserbeschaffenheitsmessstellen des Landesumweltamtes Brandenburg befinden sich nicht im Gebiet des o.g. Bebauungsplanes. Die Vorschriften der von der Baumaßnahme betroffenen Trinkwasserschutzzone III in Eberswalde sind zu beachten. Unter Berücksichtigung der Auflagen aus der	
--	--	--	--	--

- Bericht über die frühzeitige Behördenbeteiligung
zur ABPU-Sitzung am 10.11.2009 / zur StVV-Sitzung am 26.11.2009

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 130 "Eichwerderring"

		01.09.06	Trinkwasserschutzverordnung bestehen aus unserer Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben. Wasserbau/Hochwasserschutz Es sind keine Gewässer bzw. Anlagen aus der Unterhaltungspflicht des Landesumweltamtes Brandenburg zu berücksichtigen.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
4	Landkreis Barnim	14.07.06	<i>Untere Denkmalschutzbehörde (UDB)</i> Im betroffenen Bereich sind Bodendenkmale bzw.-funde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit möglich. Auf der Grundlage des „Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg“ (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. 9 S. 215 ff) sind folgende Hinweise zu beachten: Bei dem o.g. Vorhaben sind Erdarbeiten drei Wochen vorher schriftlich dem Brandenburgischen Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte, Arbeitsstelle für Bodendenkmalpflege, Karl-Liebknecht-Str. 30 15230 Frankfurt/O. oder der Unteren Denkmalschutzbehörde, 16225 Eberswalde, Heegermühler Str. 75 anzuzeigen. Sollten bei den Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodendenkmale entdeckt werden (Scherben, Knochen, Metall, Steinsetzungen, Verfärbungen u.ä.), so sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesmuseum oder der UDB anzuzeigen (§ 11 BbgDSchG). Sollten archäologische Ausgrabungen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des beantragten Vorhabens zu tragen (§ 8 BbgDSchG). <i>Untere Naturschutzbehörde (UNB)</i> Die Untere Naturschutzbehörde stellt fest, dass das geplante Vorhaben mit Eingriffen in Natur und	Die Hinweise auf vermutete Bodendenkmale und deren Umgang und Anzeigepflicht werden als Hinweise ohne Normcharakter in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Bebauungsplanverfahren wird eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erstellt. Mit einer

- Bericht über die frühzeitige Behördenbeteiligung
zur ABPU-Sitzung am 10.11.2009 / zur StVV-Sitzung am 26.11.2009

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 130 "Eichwerderring"

			Landschaft im Sinne des § 10 BbgNatSchG verbunden sein kann. Anhand der vorliegenden Unterlagen lässt sich das nicht abschließend feststellen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von > 400 m² Grünfläche im Innenbereich wäre als Eingriff zu werten. Die Wahrscheinlichkeit ist jedoch relativ gering, da vorhandene Straßen und deren Trassen betroffen sind und es vorrangig um die veränderte Organisation des Straßenverkehrs geht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der weiteren Planung folgende einschlägige Bestimmungen zu beachten sind: - Eingriffsregelung nach BNatSchG und BbgNatSchG, - Brandenburgische Baumschutzverordnung (BbgBaumSchV) vom 29.06.2004, für Bäume mit einem Stammumfang über 60 cm - Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) hier § 32 besonders geschützte Biotope <i>Untere Bodenschutzbehörde (UB)</i> Das o.g. Bauvorhaben ist in unmittelbarer Nähe zu nachfolgend genannten Flächen geplant, die aufgrund der Nutzungsart und der daraus resultierenden Umweltrelevanz gemäß § 37 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) und § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt werden: S 14/114 – östl. Schwärzemündung bis Friedensbrücke S 14/116 – Gaststätte Schlemmerpfanne Bollwerkstraße S 14/013 – Textilreinigung Sponholz S 14/072 - ehem. PGH Schädlingsbekämpfung S 14/073 – Bauelemente GmbH Eberswalde S 14/074 - Kfz-Werkstatt Jorde Eberswalde S 14/076 - Kfz-Stützpunkt (DRK) mit Tankstelle	zusätzlichen Inanspruchnahme von Grünflächen > 400 m² ist nicht zu rechnen. Auf Grund von Hinweisen ist ein artenschutzrechtliches Gutachten in Auftrag gegeben worden. Die einschlägigen Bestimmungen werden berücksichtigt. Die im Altlastenkataster geführten Flächen werden zur Kenntnis genommen. Die geplante Baumaßnahme wird fachgutachterlich begleitet. Der Aushub wird deklariert und ordnungsgemäß entsorgt. Die Untere Bodenschutzbehörde wird zum Straßenplanungsentwurf verbindlich Stellung nehmen. Die allgemeingültigen Hinweise des BBodSchG werden zur Kenntnis genommen.
--	--	--	--	---

- Bericht über die frühzeitige Behördenbeteiligung
zur ABPU-Sitzung am 10.11.2009 / zur StVV-Sitzung am 26.11.2009

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 130 "Eichwerderring"

			S 14/ 078 - Autolackiererei Conrad Eberswalde Der UB liegen verschiedene Gutachten über durchgeführte Untersuchungen vor, die Belastungen des Bodens durch Schadstoffe auf einzelnen Altlastenflächen belegen. Gegenwärtig kann jedoch nicht ausgesagt werden, inwieweit von diesen Flächen eine Verunreinigung bzw. eine Belastung des Schutzgutes Boden im Vorhabensbereich hervorgerufen werden kann, so dass insbesondere lokal begrenzte höhere und ggf. auch unzulässig hohe Schadstoffbelastungen des Bodens nicht ausgeschlossen werden können. Bedingt durch die Umweltrelevanz des Territoriums und bereits nachgewiesener Schadstoffpotentiale ist die fachgutachterliche Begleitung der geplanten Maßnahmen durch ein unabhängiges Ingenieurbüro bzw. einen geeigneten Sachverständigen (§ 9 BBodSchG), welches / welcher die dafür notwendige Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt (§ 15 i.V.m. § 18 BBodSchG), erforderlich. Der UB ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Baumaßnahme unaufgefordert eine zusammenfassende Abschlussdokumentation zuzuleiten. Sollten sich im Verlauf des geplanten Vorhabens umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser zeigen, so ist umgehend und unaufgefordert die UB zu informieren (§ 31 Absatz 4 BbgAbfG). Ggf. vorhandene Boden- und Grundwasser- verunreinigungen sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen (§ 4 BBodSchG).	
--	--	--	--	--

- Bericht über die frühzeitige Behördenbeteiligung
zur ABPU-Sitzung am 10.11.2009 / zur StVV-Sitzung am 26.11.2009

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 130 "Eichwerderring"

			Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Darüber hinaus ist dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen vorzubeugen, indem Bodeneinwirkungen vermieden oder nach Möglichkeit vermindert werden (§§ 7,9,12 BBodSchG). Aufschüttungen und Verfüllungen sind entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in der gültigen Fassung auszuführen. Art und Herkunft des zur (Wieder)-Verfüllung verwendeten Materials sind dem Bodenschutzamt nachzuweisen. Es sind nur Materialien, die den Vorsorgewerten des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung(BBodSchV) bzw. den Werten der Kategorie bis Z 1.1 der Technischen Regeln der LAGA entsprechen, auf- bzw. einzubringen. <i>Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt</i> Aus Sicht des Gesundheitsschutzes erscheint es vertretbar, in Problemgebieten einen verkehrsbedingten Lärmpegel in allgemeinen Wohngebieten in Höhe von 55 dB (A) (Mittelpegel tags) bzw. 45 dB (A)(Mittelpegel nachts) zu tolerieren, unter Voraussetzung, dass alle technischen bzw. baulichen Maßnahmen zur Lärminderung ausgeschöpft sind. Es muss ein ungestörter Aufenthalt im Außenbereich möglich sein. Lärm darf die Sprachkommunikation im Innen- und Außenbereich nicht einschränken. Lärm darf keine langfristigen Gesundheitsstörungen bewirken.	Im aufzustellenden Lärmschutzkonzept werden alle Möglichkeiten der Lärminderung ermittelt und geprüft. Ziel ist die maximale Lärminderung der Betroffenen des Eichwerderrings.
--	--	--	--	---

5	IHK Frankfurt/O.	17.07.06	Momentan nur folgender Hinweis: Das Planungsziel deutet aus meiner Sicht eher auf ein verkehrstechnisches Problem hin, welches meines Wissens dann nicht zulässig wäre (Az: 10 C 10236/90 vom 14.11.2990, „... verkehrslenkende Maßnahmen dürfen in einem Bebauungsplan nicht aufgenommen werden).	Es ist nicht beabsichtigt, verkehrslenkende Maßnahmen festzusetzen. Der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB ist abschließend und lässt solche Festsetzungen nicht zu.
6	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	18.07.06	Die Umlenkung des Verkehrs über den Eichwerderring sehen wir als sinnvolle Maßnahme zur Entlastung der Innenstadt an. Für die betroffenen Anwohner bringt sie allerdings erhebliche Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität mit sich. Nach Sichtung des uns zugegangenen schalltechnischen Gutachtens Eichwerderring haben wir folgende Anmerkung: - Ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ist erforderlich. - Der nach Meinung der Gutachter für die Bemessung des Schallschutzbedarfes wichtige Status der „wesentlichen baulichen Veränderung“ wird u.a. durch den Umbau der Anschlussstelle an der Eichwerderstraße oder die damit im Zusammenhang stehenden Veränderungen in den Kurvenbereichen (Marienstraße/Eichwerderstraße) erreicht. Demnach ist der gesamte Eichwerderring von einer veränderten Lärmbelastung betroffen, so dass nach unserer Auffassung auch für das gesamte Gebiet von der Anwendung der wesentlich niedrigeren Lärmvorsorgewerte und nicht der Sanierungswerte auszugehen ist. Die Begrenzung der Berechnungen auf den unmittelbar umzubauenden Kreuzungs- bzw. Kurvenbereich ist völlig unzureichend. - Die pauschale Beurteilung des gesamten Eichwerderrings als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO ist	Ein immissionsschutzrechtliches Verfahrenserfordernis ist nicht bekannt. Das Landesumweltamt als dann zuständiger Verfahrensführer ist beteiligt worden. In der Stellungnahme gibt es keine Mitteilungen bezüglich eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrenserfordernisses. Das schalltechnische Gutachten hatte u.a. zur Aufgabenstellung zu klären, ob ein straßenrechtliches Planerfordernis besteht. Dies wurde verneint, da die erheblichen baulichen Eingriffe keine wesentlichen Änderungen darstellen. Dieses Prüfverfahren ist gesetzlich geregelt und ist voll gerichtlich überprüfbar. Der angesprochene Kreuzungsbereich stellt einen erheblich baulichen Eingriff dar, aber die Kriterien für die wesentliche Änderung werden nicht erfüllt. Somit ist rechtlich einwandfrei der Grenzwert für die Lärmsanierung herangezogen worden. Über die Bauleitplanung muss nun eine städtebauliche Konfliktlösung erfolgen. Über ein Lärmschutzkonzept soll ein Maßnahmenpaket zur maximalen Lärminderung erstellt werden unter Beachtung der Zielstellung der östlichen Altstadtumfahrung. Das Abwägungsgebot gilt. In der Gesamtbetrachtung wird die Umgebung des Eichwerderrings als Mischgebiet beurteilt. In der Überarbeitung des Schalltechnischen Gutachtens aus 2004 wurde in der Berechnung

- Bericht über die frühzeitige Behördenbeteiligung
zur ABPU-Sitzung am 10.11.2009 / zur StVV-Sitzung am 26.11.2009

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 130 "Eichwerderring"

			unzutreffend. Hier ist vielmehr abschnittsweise von Allgemeinen Wohngebieten auszugehen. Immerhin wurden im Vertrauen auf die Gültigkeit des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde Einfamilienhäuser- und andere Wohnhäuser errichtet oder saniert - Wir weisen ferner darauf hin, dass unter Durchführung einer Lärmvorsorge der reale Finanzbedarf wesentlich höher als in dem Vorschlag der Gutachter anzusetzen ist. Wir bitten um Berücksichtigung der o.g. Hinweise/Bedenken sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.	2009 nun grundstücksbezogen (nicht mehr baugebietsbezogen) die Nutzung angesetzt. Damit wurde bei der Ermittlung des Schallschutzanspruches für Wohngrundstücke innerhalb des Mischgebietes der Sanierungsgrenzwert für Allgemeines Wohngebiet herangezogen. Der Flächennutzungsplan ist eine unverbindliche Bauleitplanung. Ein Vertrauensschutz besteht nicht. Im schalltechnischen Gutachten sind die Mindestkosten geschätzt für Mindestschallschutzmaßnahmen, die notwendig sind, um die Grenzwertüberschreitungen auszugleichen und die für die Zulässigkeit der östlichen Altstadtumfahrung erforderlich sind. Dass die Kosten für Lärmschutz sich erhöhen können, ist bekannt. In welcher Höhe, hängt vom Lärmschutzpaket und der Abwägung aller Belange im Bebauungsplanverfahren ab.
7	Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde	03.07.06	Auf Grund der eingereichten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 130 „Eichwerderring“ teile ich Ihnen mit, dass davon keine Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung betroffen sind.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.	03.07.06	Grundsätzlich befürwortet der Handelsverband die Aufstellung eines Bebauungsplanes, da er gem. § 8 Abs. 1 BauGB die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung und die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuches erforderliche Maßnahmen enthält. Nach Abschluss der umfangreichen Planungsarbeiten zum Sanierungsgebiet Stadtzentrum Eberswalde und den Verfahren zur Beteiligung u.a. der öffentlichen Aufgabenträger hat die Stadtverordnetenversammlung die Fortschreibung 2004 des städtebaulichen Rahmenplanes am 16.09.2004 beschlossen. Das Sanierungsziel Nr. 12 sieht vor, die großen Verkehrsmengen die vor allem	Der Verwaltung ist die Bedeutung des Einzelhandels für die Innenstadt sehr bewusst. Zum Vorhaben Eichwerderring sind ergänzende Maßnahmen geplant, die dem motorisierten Kunden dienen. Zum einen wird nicht der gesamte Verkehr der Breiten Straße verlagert. Ca. 1/3 verbleiben auf der Breiten Straße. Der motorisierte Kunde kann zukünftig weiterhin aus südlicher Richtung oder nördlicher Richtung kommend in die Friedrich-Ebert-Straße fahren. Der Stärkung des Einzelhandels dient auch die Einführung der Parkraumbewirtschaftung. Die Einrichtung eines Parkleitsystems soll 2010

- Bericht über die frühzeitige Behördenbeteiligung
zur ABPU-Sitzung am 10.11.2009 / zur StVV-Sitzung am 26.11.2009

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 130 "Eichwerderring"

			die Altstadt in Mitleidenschaft ziehen, deutlich zu verringern. Der Durchgangsverkehr soll in Zukunft über den „Eichwerderring“ am Zentrum vorbeigeführt werden. Der Handelsverband möchte in diesem Zusammenhang auf folgende Problempunkte hinweisen, die für den Wirtschaftszweig bedeutsam sind und Existenz sichernd zwingend beachtet werden sollten. Der Handel ist neben dem kulturellen und städtebaulichen Umfeld und der Funktionsvielfalt der wichtigste Faktor für die Attraktivität der Innenstadt von Eberswalde. Er ist Investor, Arbeitgeber und Motor für die Stadtentwicklung. Ohne ihn kann die Stadt ihre Versorgungsfunktion für die Stadt nicht erfüllen. Mit der städtebaulichen Verdichtung der Innenstadt (Kreishaus) wird Eberswalde auch über die Stadtgrenzen hinaus eine Anziehungskraft entfalten. Für das Überleben eines lebendigen städtischen Zentrums als traditioneller Handelsstandort ist es daher unverzichtbar, für Menschen, die zu Fuß, mit dem Rad, mit dem ÖPNV oder mit dem PKW unterwegs sind, erreichbar zu sein. Insofern kann die beabsichtigte Vorbeiführung des Durchgangsverkehrs über den Eichwerderring auch zur Folge haben, dass beim Fehlen entsprechender Verkehr logistischer Maßnahmen (Tourismus- und Parkleitsystem zum Zentrum) ebenso übrige Verkehre und deren Teilnehmer, die nicht dem Durchgangsverkehr anzurechnen sind, am Stadtzentrum vorbeigeleitet werden. Damit würde eine Diskussion um Verkehrsvermeidung,-verlagerung und –steuerung in die falsche Richtung führen. Zwar sind unnötige Verkehre (Leerfahrten, Parksuchverkehre) so weit wie möglich zu reduzieren, Verkehr an sich zu vermeiden darf nach	erfolgen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--	--	---	---

- Bericht über die frühzeitige Behördenbeteiligung
zur ABPU-Sitzung am 10.11.2009 / zur StVV-Sitzung am 26.11.2009

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 130 "Eichwerderring"

			Auffassung des HBB und Interessenvertretung für den Wirtschaftszweig nicht vorrangiges Ziel der Verkehrspolitik der Stadt Eberswalde sein. Der Verkehr bringt Nutzen und sicher auch Belastungen für unsere Volkswirtschaft mit sich. Letztere gilt es zu vermindern und zu vermeiden, nicht den Verkehr. Eine Studie des Handelsverbandes BAG hat 2005 festgestellt, dass Verbraucher immer dann am ausgabefreudigsten sind, wenn sie mit dem PKW zum Einkauf in die Stadt kommen. Auf sie entfallen rund 60 % des Gesamtumsatzes. Die PKW-Kunden sind danach die umsatzstärkste Kundengruppe und für den innerstädtischen Handel unverzichtbar. Wichtig: Die älteren Verbraucher ab 51 Jahre sind die Altersgruppe mit der höchsten Käuferquote. Und auch diese Erkenntnis ist nicht zu unterschätzen. Bei rund 19 % liegt der Einkaufsbetrag durchschnittlich über 100 Euro. Für diese Studie wurden über 400.000 Verbraucher befragt. Wir empfehlen den Entscheidungsträgern, diese Hinweise bei der Beurteilung des B-Planes Nr. 130 „Eichwerderring“ zu beachten und entsprechend zu berücksichtigen.	
9	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	06.07.06	Bodendenkmalpflege: Im Plangebiet sind uns Bodendenkmale bekannt bzw. es werden auf Grund der topografischen Situation Bodendenkmale begründet vermutet. Die Schachtungsarbeiten müssen deshalb kontrolliert werden. Hierzu sind uns bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde die Termine für die Erdarbeiten (mindestens 2 Wochen vorher) bekanntzugeben. Sollten bei den Erdarbeiten – in Abwesenheit unserer Mitarbeiter oder außerhalb der bekannten Bodendenkmalflächen – Bodendenkmale entdeckt	Die Hinweise auf vermutete Bodendenkmale und deren Umgang und Anzeigepflicht werden als Hinweise ohne Normcharakter in den Bebauungsplan aufgenommen.

- Bericht über die frühzeitige Behördenbeteiligung
zur ABPU-Sitzung am 10.11.2009 / zur StVV-Sitzung am 26.11.2009

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 130 "Eichwerderring"

			werden (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä.), sind die Denkmalfachbehörde sowie die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der § 11 Abs. 4, 12 Abs. 1 BbgDSchG abgabepflichtig. Falls archäologische Dokumentationen und Bergungen notwendig werden sollten, die Kapazitäten der Denkmalfachbehörde / Denkmalschutzbehörde übersteigen, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen rechtzeitig und ausreichend zu berücksichtigen. Die Bauausführenden sind über diese Auflagen zu belehren. <i>Abt. Denkmalpflege:</i> Gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken.	
10	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	19.07.06	Die Durchführung des Ausbaues der Eichwerderrings zur verkehrlichen Beruhigung und zur Entlastung des Altstadtbereiches im Bereich des Marktplatzes und des Rathauses wird im Allgemeinen als sinnvoll erachtet. Ebenso wird die Prüfung der Umweltauswirkungen durch eine Biotoptypenkartierung und die schon durchgeführte Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens	Die Mitteilung, dass Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegen stehen, wird zur Kenntnis genommen.

Synopse vom 05.09.2009

Anlage 1 zur Informationsvorlage **Bebauungsplan Nr. 130 "Eichwerderring"**

- Bericht über die frühzeitige Behördenbeteiligung
zur ABPU-Sitzung am 10.11.2009 / zur StVV-Sitzung am 26.11.2009

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Bebauungsplan Nr. 130 "Eichwerderring"

			begrüßt, um weitere Planungsunstimmigkeiten mit anderen Beteiligten zu umgehen. Dem Ausbau der betreffenden Straße stehen aus Sicht der Regionalplanung Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegen.	